

der Zentralgewalt in Widerspruch steht, sondern stets in den Organismus des Gesamtstaates eintritt. Für das Verhältnis der Einzelstaaten zum Gesamtstaat setzt Ulrich drei Richtungen fest: Für gewisse Hoheitsrechte, zum Beispiel die äußere Repräsentativgewalt und die Militärlöhheit, sind die Einzelstaaten außer Funktion gesetzt, der Bundesstaat erfüllt seine Aufgaben direkt und mit eigenen Mitteln. Für einen zweiten Teil der staatlichen Aufgabe ist zwar die souveräne Gesetzgebung des Gesamtstaates kompetent, allein die Vollziehung ist den Einzelstaaten unter Oberaufsicht des Gesamtstaates überlassen. In einem dritten Kreis von Angelegenheiten sind die Einzelstaaten weder der Gesetzgebung noch der Oberaufsicht des Gesamtstaates unterworfen.

Der Bundesstaat beruht nach Sellinek auf verfassungsmäßiger, nicht vertragsmäßiger Ordnung. Die der Gründung des Bundesstaates vorangehenden Vereinbarungen des Staates aber haben juristische Bedeutung, da sie die Bedingungen festsetzen, unter denen sich die künftigen Gliedstaaten in den zu gründenden Bundesstaat einzutreten gegenseitig verpflichten. Mit den Vereinbarungen über die Gründung des Bundesstaates erkennen die Staaten den Gründungsvorgang des Bundesstaates und den Bundesstaat selbst an. Als Bundesstaaten werden heute bezeichnet das Deutsche Reich, die Vereinigten Staaten und die Schweiz.

Das Manifest fordert die Völker auf, bei dem Neuaufbau Oesterreichs durch Nationalräte mitzuwirken, die aus den Reichsratsabgeordneten jeder Nation zu bilden sind. Es hätten somit alle Abgeordneten eines Volksstammes sich als Nationalrat zu konstituieren. Das österreichische Abgeordnetenhaus zählt 233 deutsche, 107 czechische, 82 polnische, 33 ruthenische, 24 slowenische, 13 serbo-kroatische, 19 italienische und 5 rumänische Abgeordnete. Mehr als fünfzig Mandate sind derzeit unbesetzt. Nach dem Wortlaut des Manifestes hätten sich die slowenischen und serbo-kroatischen Abgeordneten gesondert zu konstituieren. Die Nationalräte haben, wie das Manifest sagt, die Interessen der Völker zueinander sowie im Verkehr mit der Regierung zur Geltung zu bringen. Bis zur Umgestaltung, die auf gesetzlichem Wege, mithin durch den Reichsrat, erfolgen soll, bleibt die bestehende Verfassung unverändert anrecht.

Das Verfassungsmanifest und die Parteien.

Wien, 17. Oktober.

Das kaiserliche Manifest ist heute abends erschienen. Es entspricht inhaltlich den Mitteilungen, die der Ministerpräsident Freiherr v. Hussarek vorgestern den Obmännern der Parteien des Abgeordnetenhauses gemacht hat. Das kaiserliche Manifest enthält nur allgemeine Grundsätze. Alle Nationen erhalten ihr Selbstbestimmungsrecht, sollen auch in Siedlungsgebieten ihren eigenen Staat haben und dann zu einem Bundesstaat zusammengefaßt werden. Die Polen werden bereits als zum künftigen polnischen Staate gehörig betrachtet. Die Integrität Ungarns wird ausdrücklich hervorgehoben. Die Abgeordneten jeder Nation sollen sich als Nationalräte konstituieren und die Grundlagen für ihre eigenen Staaten, aber auch für die zukünftige Gemeinsamkeit im Einvernehmen mit der Regierung feststellen.

Die praktische Durchführung der in dem kaiserlichen Manifest angeführten allgemeinen Grundsätze ist vorläufig noch nicht abzusehen. Die Tschechen haben ihre Mitwirkung bereits gestern abgelehnt. Sie vertreten den Standpunkt, daß die Gründung eines czecho-slowakischen Staates eine internationale Angelegenheit sei, die nur am Friedenskongreß vollzogen werden kann. Sie erklären die vorgeschlagene Lösung auch schon aus dem Grunde als indiskutabel, weil auf dieser Grundlage infolge der Integrität Ungarns die Slowaken in die czechische Staatsgründung nicht miteinbezogen werden können. Es hat allerdings den Anschein, daß die radikalsozialistische

Strömung, die in den czechischen Gebieten Böhmens immer sichtbar die Oberhand gewinnt und immer deutlicher die Formen des Bolschewismus annimmt, einzelne bürgerliche Gruppen bedenklich macht. Trotzdem kann damit gerechnet werden, daß sich der Verband der czechischen Parteien des Abgeordnetenhauses gegenüber der in dem kaiserlichen Manifest vorgeschlagenen Lösung ablehnend verhalten wird. Dasselbe trifft bei den Südslawen zu. Abgeordneter Korošec hat heute im Ausschuß für Außerer der österreichischen Delegation erklärt, daß die Südslawen und Tschechen jede Erörterung über den Inhalt des kaiserlichen Manifestes als vollkommen überflüssig ablehnen. Auch die Südslawen betrachten die geplante Lösung als ungenügend, da Kroatien, Bosnien und die Herzegowina nicht erwähnt sind. Die Rumänen haben sich bereits als Nationalversammlung konstituiert und den Abgeordneten Popescu-Grecul zum Obmann gewählt. Gleichzeitig haben sie an die fünf ungarländischen rumänischen Abgeordneten eine Einladung gerichtet, dieser Nationalversammlung ebenfalls beizutreten. Die Rumänen beanspruchen einen selbständigen Staat im Rahmen der Monarchie, der außer den rumänischen Gebieten in der Bukowina auch die auf ungarischem Territorium befindlichen Teile umfaßt. Auch die rumänischen Aspirationen greifen also über den Rahmen der im kaiserlichen Manifest vorgesehener Lösung hinaus. Dasselbe ist der Fall bei den Ukrainern.

Die ukrainische Nationalversammlung.

Die ukrainischen Abgeordneten werden sich am 19. in Lemberg zu einer Nationalversammlung konstituieren und die Vereinigung der ukrainischen Gebiete Ostgaliziens, der Bukowina und Ungarns als Forderung ausstellen.

Die deutsche Nationalversammlung.

Die Präsidien der deutschen Parteien haben heute eine gemeinsame Beratung gehabt. Es wurde beschlossen, für Montag eine Vollversammlung aller deutschen Reichsratsabgeordneten einzuberufen. Diese Vollversammlung wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach als Nationalversammlung konstituieren und einen Nationalrat wählen. Zugleich werden in der Vollversammlung auch die Rechte festgesetzt werden, welche die Nationalversammlung für sich in Anspruch nimmt. Zur Vorbereitung der Vollversammlung wurde ein technisches Komitee eingesetzt, welches morgen bereits seine Arbeiten aufnimmt und am Samstag in einer Sitzung der Präsidien der deutschen Parteien Bericht erstatten wird. Von den deutschen Abgeordneten wird hiezu ausdrücklich bemerkt, daß diese Nationalversammlung unabhängig von dem kaiserlichen Manifest erfolgt. Die Deutschen konstituieren sich auf Grund ihres Selbstbestimmungsrechtes als Nation und warten alles übrige ab.

Der Gesamteindruck des Manifestes.

Der Gesamteindruck ist der, daß die in dem Manifest vorgeschlagene Lösung keine Partei befriedigt. Es wurde bloß als ein Versuch aufgefaßt, dessen Aussichten nur sehr gering eingeschätzt werden. Gänzlich in der Luft hängt dabei das Parlament. Im Sinne des kaiserlichen Manifestes soll der Reichsrat seine Arbeiten fortsetzen, bis eben die Konstituierung der Nationalstaaten vollzogen ist. Die Arbeit der Nationalräte ist im Rahmen des Parlaments gedacht. Das kaiserliche Manifest hat nun vor allem die Wirkung gehabt, daß das Desinteressement bei den Parteien an den Arbeiten des Parlaments womöglich noch größer geworden ist als vorher. Das Abgeordnetenhaus soll am 22. d. wieder zusammentreten, um mit seinen meritorischen Verhandlungen zu beginnen. Schon heute wird eine von den Rumänen veranlaßte dringliche Anfrage aller nichtdeutschen Parteien angekündigt, die sich mit der Neugestaltung Oesterreichs befaßt und insbesondere diese Neugestaltung im Zusammenhang mit Ungarn betrachtet. Nach den im Abgeordnetenhaus bestehenden Chancen wird daraus aller Voraussicht nach eine Ungarn-

Der Bundesstaat.

Wien, 17. Oktober.

Nach dem heute veröffentlichten Manifest des Kaisers soll Oesterreich ein Bundesstaat werden, in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiet sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet. Jedem nationalen Einzelstaate soll die Selbstständigkeit gewährleistet werden. Die Neugestaltung wird, wie das Manifest sagt, auch die gemeinsamen Interessen wirksam schützen und sie überall dort zur Geltung bringen, wo die Gemeinsamkeit ein Lebensbedürfnis der einzelnen Staatswesen ist. Der Begriff des Bundesstaates ist in der Staatsrechtswissenschaft sehr umstritten. Während der Staatenbund eine dauernde, auf Vereinbarung beruhende Verbindung unabhängiger Staaten zur Verfolgung gewissen Zwecke, insbesondere des Schutzes des Bundesgebietes, ist und rechtlich die Souveränität der verbündeten Staaten nicht mindert, sondern sie nur verpflichtet, gewisse Funktionen gemeinsam auszuüben, ist der Bundesstaat ein aus einer Mehrheit von Staaten gebildeter souveräner Staat, dessen Staatsgewalt aus seinen zu staatlicher Einheit verbundenen Gliedstaaten hervorgeht. So definiert Sellinek den Bundesstaat. Laband bezeichnet als Bundesstaat den Staat, in welchem die Staatsgewalt der Gesamtheit der Mitgliedstaaten zusteht. Er schränkt dann diesen Satz selbst ein, indem er weiter nur von Beteiligung der Staaten an der Herstellung des Gemeinwillens spricht. Dieser eingeschränkten Formulierung hat sich auch Rehm in seiner Staatslehre angeschlossen.

Nach Ulrich ist der Bundesstaat die Verbindung mehrerer Einzelstaaten zu einem ihnen übergeordneten politischen Gemeinwesen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Der Bundesstaat erhebt sich danach als selbständiger Organismus mit einer selbständigen Willensmacht und Willenssphäre über die Einzelstaaten. Dabei hält er es für wesentlich, daß jeder Teil, demnach sowohl der Gesamtstaat als jeder einzelne Gliedstaat, wirklich Staat, somit Subjekt von Hoheitsrechten und obrigkeitlichen Befugnissen ist. Im Bundesstaat herrscht somit eine mehrfache Staatsgewalt, die Zentralgewalt und die Staatsgewalt der einzelnen Staaten, die den Gesamtstaat bilden. Die Souveränität kommt der Zentralgewalt allein zu, sie ist der Gewalt der Einzelstaaten übergeordnet. Sie hat nicht nur die ihr ausschließlich zugewiesene Staatsfähigkeit auszuüben, sondern auch die Tätigkeit der Einzelstaaten innerhalb des ihnen gebilligten Gebietes so zu regeln und zu beeinflussen, daß sie sich nicht mit der Tätigkeit

und jodant die Bestimmungen der Verfassung... werden.